



BETREUUNGSRECHT IM BANKVERKEHR

Ein Leitfaden der ÜAG NRW



VORWORT

Vorwort	3
I Die Rechte der betreuten Menschen/Stellung der Betroffenen gegenüber den Banken/Rechtsgrundlagen	4
1. Grundsatz	4
2. Rechtsfolgen der Betreuungsanordnung	4
3. Umfang der Vertretungsmacht: Aufgabenbereiche	4
4. Rechtsfolgen des Einwilligungsvorbehalts	5
5. Beendigung der Betreuung, Bedeutung der Überprüfungsfrist	5
II Kontoeröffnung/Legitimation der Betreuer	6
1. Natürliche Person	6
a) Betreuer	6
b) Vorsorgevollmächtigte	6
2. Juristische Person	7
a) Betreuungsverein	7
b) Betreuungsbehörde	7
III Betreuungsrechtliche Vorgaben zur Vermögenssorge; unterschiedliche Kontoformen	8
IV Betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte mit Bankbezug	10
V Typische Problemkonstellationen	12
1. Vorsorgevollmachten	12
2. Falscher Rückschluss auf Geschäftsunfähigkeit	13
3. Parallelität der Verfügungsbefugnisse von Bevollmächtigten und rechtlichen Betreuern	13
4. Bezahltdienste	14
VI Praxis-Tipp	15

Bei der Zusammenarbeit zwischen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern und rechtlich betreuten Menschen einerseits und den Geldinstituten andererseits gibt es vielfältige Berührungspunkte, bei denen es immer wieder zu Missverständnissen und unnötigem Reibungsverlust kommt.

Die komplexen Vorgaben des Betreuungsrechts sind Mitarbeitenden der Geldinstitute nicht immer vertraut, was zu Unsicherheiten im Umgang mit rechtlichen Betreuer/-innen und Betreuten führen kann.

Das Handeln der Bankmitarbeiter/-innen ist oftmals geprägt von der Haftungsfrage: „Wer haftet für möglicherweise entstandene bzw. zu erwartende Schäden?“

Da die Mitarbeitenden der Geldinstitute häufig an strikte Vorgaben ihrer Rechtsabteilungen gebunden sind, entsteht für die einzelnen Betreuer/-innen das Empfinden eines Machtgefälles. Durch die Fusion mehrerer Geldinstitute ist es noch schwieriger geworden, sich Banken gegenüber zu positionieren.

Inzwischen verweigern manche Bankinstitute die Einrichtung eines Kontos für einen rechtlich betreuten Menschen. So kommt es zu einer Verlagerung zu einzelnen, spezialisierten Banken. Diese Entwicklung entspricht jedoch häufig nicht den Wünschen der betreuten Menschen, die an ihrem vertrauten Bankinstitut festhalten möchten.

Sie widerspricht insbesondere der rechtlichen Verpflichtung des Staates aus Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, Menschen mit Behinderungen

den Zugang zu der Unterstützung in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Das deutsche Betreuungsrecht soll der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen und betrifft dementsprechend nicht nur betreute Menschen und rechtliche Betreuer, sondern alle diesbezüglichen Rechtskontakte.

Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht und die freie Teilhabe für Menschen mit rechtlicher Betreuung auch im Umgang mit Banken zu sichern. Stigmatisierung und rechtliche Beschränkungen durch Maßnahmen von Banken, wie beispielsweise Kontosperrungen, sind zu verhindern.

Mit dieser Broschüre wollen wir einen Überblick über die bestehenden Rahmenbedingungen und die Anwendung der verschiedenen Normen geben, die die Zusammenarbeit zwischen Betreuer/-innen, Betreuten und Geldinstituten regeln. Sie richtet sich somit an ehrenamtliche Betreuer/-innen und Berufsbetreuer/-innen, an Mitarbeiter/-innen von Geldinstituten sowie an Mitarbeiter/-innen von Betreuungsbehörden sowie selbstverständlich auch an Menschen mit einer rechtlichen Betreuung.

Um die Verständlichkeit der Ausführungen nicht zu beeinträchtigen, werden zwar bewusst geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet, parallele Geschlechterbezeichnungen im Hauptteil jedoch unterlassen. Die maskuline Schreibweise wird insoweit als generische Form verwendet und gilt für alle Geschlechter.

I. DIE RECHTE DER BETREUTEN MENSCHEN/STELLUNG DER BETROFFENEN GEGENÜBER DEN BANKEN/RECHTSGRUNDLAGEN

1. Grundsatz

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wurde dem gesetzgeberischen Auftrag entsprochen, die seit 2009 auch für die Bundesrepublik Deutschland bestehende Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in deutsches Bundesrecht nachzukommen.

Nach der UN-BRK hat der Staat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, auch jeder Person mit Behinderungen den vollen Zugang zum Recht und zur rechtlichen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten (Art. 12 UN-BRK). Ziel der Betreuungsrechtsreform war und ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderungen. Die rechtliche Betreuung fungiert als unterstützendes System, um betreuten Personen ein Leben zu ermöglichen, das ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht. Das Gesetz sieht weiterhin eine Vertretungsmöglichkeit des Betreuers vor. Von dieser macht der Betreuer aber nur in Situationen Gebrauch, in denen es erforderlich ist, zum Beispiel weil eine betreute Person selbst rechtlich nicht wirksam handeln kann (§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Rechtliche Betreuer sind daher verpflichtet, auch im Umgang mit Dritten im Rechtsverkehr alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Selbstständigkeit betreuter Personen zu stärken. Dies gilt auch für die Vermögenssorge, was ausdrücklich im Gesetz klargestellt ist (§ 1838 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der Gesetzgeber hat grundsätzliche Vorgaben für die Vermögensverwaltung getroffen (§§ 1839-1843, s. Abschnitt III.)

2. Rechtsfolgen der Betreuungsanordnung

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist,

ihre rechtlichen Angelegenheiten vollständig selbst zu erledigen, besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit, eine rechtliche Betreuung einzurichten.

Als Assistenzsystem soll die rechtliche Betreuung betroffene Menschen nur in den Bereichen und in dem Umfang unterstützen, wo und soweit es erforderlich ist und gewünscht wird (§§ 1815, 1821 Abs. 1 BGB). Die Betreuungseinrichtung beschränkt ihre Rechte in keiner Weise und hat auch keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit, sondern diese bestimmt sich nach §§ 104 ff. BGB. Die Handlungen und Willenserklärungen der geschäftsfähigen betreuten Person sind weiterhin wirksam, daneben ist der rechtliche Betreuer zur Vertretung berechtigt (§ 1823 BGB).

Ob eine volljährige Person geschäftsfähig ist, wird im gerichtlichen Verfahren nicht mehr allgemein verbindlich festgestellt. Die Entmündigung Volljähriger ist seit 1992 abgeschafft. Eine Geschäftsunfähigkeit ist auch keine Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers. Die Einrichtung einer Betreuung kann daher im Rückschluss auch kein eindeutiges Indiz für eine Geschäftsunfähigkeit sein (s. auch Abschnitt V.2. – Geschäftsunfähigkeit).

3. Umfang der Vertretungsmacht: Aufgabenbereiche

Der Umfang der rechtlichen Betreuung wird vom Betreuungsgericht durch Bestimmung des Aufgabenkreises festgelegt. Der Aufgabenkreis kann aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen bestehen, die einzeln anzugeben sind. Für den Umgang mit Banken ist der Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ noch immer weit verbreitet. Es ist jedoch auch möglich, hiervon einzelne Gebiete oder auch konkrete Konten auszunehmen. Ferner kann die Vermögenssorge in Bezug auf Bank-

geschäfte auch auf ein Einsichtsrecht in die Kontobewegungen reduziert werden, wenn Verfügungen im Rahmen der Betreuung nicht erforderlich sind, aber eine Unterstützung durch Beratung erfolgen soll.

Ein rechtlicher Betreuer kann dieses Einsichtsrecht beispielsweise benötigen, um Angaben im Rahmen von Antragstellungen, insbesondere in behördlichen Verfahren, glaubhaft zu machen.

Der Zeitpunkt der Bestellung ist maßgeblich für den Beginn der Zugriffsberechtigung des Betreuers. Allerdings bedeutet dies nicht eine Beschränkung auf gegenwärtige und zukünftige Buchungszeiträume. Bankvorgänge, die vor der Bestellung erfolgten, sind zugänglich zu machen. Denn häufig liegen Ursachen für Problemlagen in Vorgängen in der Vergangenheit. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass rechtliche Betreuer auch Einblick in Buchungsgeschehen erhalten, die vor ihrer Bestellung erfolgten.

Wünschenswert wäre es ferner, wenn auch nach Beendigung der Betreuung der bisherige Betreuer Einblick in das Buchungsgeschehen bis zur Amtsbeendigung hat, um der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gericht oder einer berechtigten Person nachkommen zu können.

4. Rechtsfolgen des Einwilligungsvorbehalts

Die rechtswirksame Handlungsfähigkeit einer betreuten Person kann im Bedarfsfall durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts eingeschränkt werden, wenn es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für diese Person oder ihr Vermögen erforderlich ist. Der Einwilligungsvorbehalt wird für einen konkreten Aufgabenbereich angeordnet, in den allermeisten Fällen für die Vermögenssorge. Soweit die betreute Person in diesem Bereich Erklärungen abgibt, die für sie



nicht nur lediglich rechtlich vorteilhaft sind oder nur geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen, wird ihre Erklärung nur mit Zustimmung des rechtlichen Betreuers wirksam (§ 1825 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Diese Zustimmung kann auch vorab erteilt werden. So kann beispielsweise durch den Betreuer gegenüber der Bank ein bestimmter Verfügungsrahmen für die betreute Person freigegeben oder ein bestimmtes Konto zu deren freier Verfügung bestimmt werden.

5. Beendigung der Betreuung, Bedeutung der Überprüfungsfrist

Die Betreuung endet durch Aufhebung mittels Beschlusses des Betreuungsgerichts, durch Tod der betreuten Person (§ 1870 BGB) und - bei nur vorläufig eingerichteten Betreuungen - durch den Ablauf der im einstweiligen Anordnungsbeschluss festgelegten Frist. (Achtung: Dies gilt ausdrücklich nur für vorläufig eingerichtete Betreuungsverfahren. Diese dürfen bei Eilbedürftigkeit zunächst für 6 Monate angeordnet und höchstens um weitere 6 Monate verlängert werden, § 1825 BGB.) Im Rechtsverkehr ist diese Tatsache aus der Bestellungsurkunde erkennbar, in der die Befristung benannt ist (§ 290 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 FamFG). Im Beschluss über die Betreuungsanordnung in der Hauptsache ist ebenfalls eine Frist benannt. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um eine Überprüfungsfrist, nach der das Gericht prüfen muss, ob die Betreuung als solche oder ihr Umfang noch erforderlich ist (§ 294 FamFG). Der Ablauf dieser Frist hat keine Auswirkung auf den Bestand der Betreuung und ist daher im Rechtsverkehr nicht von Bedeutung. Die Betreuung endet also nicht mit Ablauf der Überprüfungsfrist, und diese ist daher auch nicht in der Bestellungsurkunde benannt.

II. KONTOERÖFFNUNG/ LEGITIMATION DER BETREUER



1. NATÜRLICHE PERSON

a) Betreuer

Um mögliche Differenzen zwischen Banken und rechtlichen Betreuern zu klären, sind nachfolgend die erforderlichen Unterlagen für die Kontoeröffnung durch einen rechtlichen Betreuer entsprechend der gesetzlichen Grundlage (§ 1 Absatz 1, Ziff. 2 ZIdPrüfV) aufgeführt.

Zur Eröffnung eines Bankkontos zugunsten einer rechtlich betreuten Person im Rahmen der rechtlichen Betreuung ist ihre eigene Mitwirkung nicht erforderlich. Erforderlich sind lediglich der Personalausweis oder Reisepass des Betreuers, seine Büroanschrift, die Bestellungsurkunde sowie die Steuer-ID der betreuten Person. Dagegen ist weder die Steuer-ID des rechtlichen Betreuers noch ein Ausweispapier der betreuten Person notwendig.

Vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Beschluss über die Anordnung der Betreuung, der sensible Daten zur Person und Gesundheit der betreuten Person enthält, Dritten nicht vorzulegen. Der Legitimation im Rechtsverkehr dient die gerichtliche Bestellungsurkunde, die den Aufgabenkreis sowie eventuell bestehende rechtliche Verfügungserleichterungen zugunsten der Betreuungsperson (s. auch „Befreite Betreuer“) und eine mögliche Befristung ihrer Vertretungsmacht (im Rahmen einer einstweiligen Betreuungsanordnung) enthält.

Zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Verstöße zu Lasten des rechtlichen Betreuers ist ferner sicherzustellen, dass die Büroanschrift und nicht eine – davon gegebenenfalls abweichende – Privatanschrift erfasst wird.

So wird vermieden, dass beispielsweise die betreute Person aus den Bankunterlagen die Privatanschrift erfährt oder Bankunterlagen der betreuten Person in den Privathaushalt des beruflichen Betreuers gesendet werden.

Nach der Kontoeröffnung ist durch den Betreuer entsprechend der Absprache mit der betreuten Person zu entscheiden, wie der Zugang zu den Konten ausgestaltet werden soll, etwa mittels Online-Banking, unterschiedlichen Kontokarten oder auch nur durch Ausübung eines Einsichtsrechts.

b) Vorsorgebevollmächtigte

Vorsorgevollmachten sind ein geeignetes Instrument, rechtzeitig im geschäftsfähigen Zustand eine oder mehrere Personen des Vertrauens zu ermächtigen, im Bedarfsfall zu handeln.

Mit einer Vorsorgevollmacht lassen sich die wesentlichen Bereiche des Lebens abdecken, wie z.B. die Gesundheitssorge, der Umgang mit Behörden, freiheitsentziehende Maßnahmen, freiheitsentziehende Unterbringung oder ärztliche Zwangsmaßnahmen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und auch die Vermögenssorge. Eine vorliegende Vorsorgevollmacht ermächtigt den Vollmachtnehmer, Entscheidungen für den Vollmachtgeber zu treffen. Grundsätzlich können Vorsorgevollmachten rechtswirksam formfrei erteilt werden. (s. auch Abschnitt V.1.)

2. JURISTISCHE PERSON

a) Betreuungsverein

Seit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform am 1. Januar 2023 können Betreuungsvereine sowohl als Betreuer (auf Wunsch der betreuten Person) als auch als Verhinderungsbetreuer (ohne Einschränkungen) bestellt werden (§§ 1817, 1818 BGB). Die „juristische Person Betreuungsverein“ kann die betreute Person uneingeschränkt rechtsgeschäftlich vertreten. Es hat sich also im Rechtsverkehr mit den Banken eine wesentliche Änderung ergeben: Auch die juristische Person „Betreuungsverein“ und nicht mehr nur der Vereinsbetreuer als natürliche Person treten mit Banken in Kontakt. Konkrete praktische Folge ist die Notwendigkeit, den Betreuungsverein bei der Bank als Datensatz zu erfassen. Hierzu bedarf es in der Regel der Vorlage eines Vereinsregisterauszugs und einer Satzung. Der Verein muss sich ordnungsgemäß durch den vertretungsberechtigten Vorstand legitimieren. Der Vorstand kann nachfolgend die Vereinsbetreuer bevollmächtigen, Vereinsbetreuungen zu führen. Damit alternativ die Geschäftsführung handeln kann, ist eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Vorstand erforderlich. Inhalt einer Vollmacht kann beispielsweise u.a. die „Führung von Vereinsbetreuungen“ sein. Denkbar ist auch die Vorlage eines „Mitarbeiterausweises“, aus der sich die Befugnis zur Führung von Vereinsbetreuungen ergibt.

Im Ergebnis können so alle Bankgeschäfte durch den Verein, vertreten durch Geschäftsführung bzw. Vereinsbetreuer für die betreute Person vorgenommen werden.

b) Betreuungsbehörde

Stehen weder eine natürliche Person noch ein Betreuungsverein zur Verfügung, erfolgt die Bestellung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht (§ 1818 Abs. 4 BGB). Hieraus ergibt sich die Subsidiarität der Behördenbetreuung: Sie stellt den Ausnahmefall dar und ist nur dann vorgesehen, wenn weder eine natürliche Person noch ein Betreuungsverein gefunden wird, der die Betreuung führen kann. Die Behörde kann durch das Betreuungsgericht bestellt werden, ohne dass es ihrer Einwilligung hierzu bedarf.

Die Betreuungsbehörde überträgt die Betreuung namentlich auf einzelne Mitarbeitende, hier gelten dieselben Grundsätze wie bei der Bestellung eines Betreuungsvereins (§ 1818 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Behördenbetreuer gehören gemäß § 1859 BGB zu den befreiten Betreuern.

In der Praxis wird dann, wenn kein anderer Betreuer gefunden wird, zumeist die Betreuungsbehörde als Behörde bestellt. Wenn Behördenbetreuer ausnahmsweise namentlich bestellt werden, müssen sie sich gegenüber Banken und anderen Institutionen persönlich ausweisen. Neben dem Personalausweis sollte auch ein amtlicher Reisepass in diesem Zusammenhang ausreichen. Dieser enthält nicht die Wohnanschrift und dient so dem Schutz der Privatanschrift des Betreuers.

III. BETREUUNGSRECHTLICHE VORGABEN ZUR VERMÖGENSSORGE; UNTERSCHIEDLICHE KONTOFORMEN

1. Grundsätzliches

Der Gesetzgeber hat grundsätzliche Vorgaben für die Vermögensverwaltung getroffen (§§ 1839 -1843 BGB). Vermögen der betreuten Person ist auf ihren Namen anzulegen (§§ 1839, 1841 BGB). Grundsätzlich sind auch die Vermögen von rechtlichem Betreuer und betreuter Person getrennt zu verwalten und das Vermögen der betreuten Person darf der Betreuer nicht für sich verwenden (§ 1836 BGB). Hiervon kann es Ausnahmen geben, beispielsweise wenn bereits bei Betreuungseinrichtung gemeinschaftliches Vermögen beider Beteiligter vorhanden war oder neues hinzukommt (§ 1836 Abs. 1 S. 2 BGB), bei ehrenamtlichen Betreuern bezüglich des Verfügungsgeldes bei gemeinschaftlicher Haushaltsführung oder wenn eine entsprechende konkrete Vereinbarung zwischen der betreuten Person und dem Betreuer getroffen wurde. Wichtig ist hier Transparenz. Daher sind solche Umstände dem Betreuungsgericht anzuzeigen (§ 1836 Abs. 2, § 1838 Abs. 2 BGB).

Neben der Trennung der Vermögensmassen der Beteiligten besteht ferner eine Verpflichtung zur Trennung von Verfügungsgeld und Anlagegeld der betreuten Person selbst. Unter Verfügungsgeld versteht man das Geld, das zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts und der regelmäßigen Ausgaben benötigt wird. Dieses Geld ist auf einem Girokonto zu verwalten (§ 1839 Abs. 1 BGB). Es besteht eine generelle Verpflichtung zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (§ 1840 BGB).

Alle übrigen zur Verfügung stehenden Gelder sollen auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Bankkonto angelegt werden (§ 1841 BGB). Grundsätzlich ist bezüglich eines solchen Anlagekontos von der Betreuungsperson mit dem Kreditinstitut eine Sperrver-

einbarung zu treffen, wonach sie über dieses Konto nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen darf (§ 1845 Abs. 1 BGB).

Es gibt jedoch auch Ausgaben, die nicht zum konkreten Lebensunterhalt gehören, jedoch absehbar und wiederkehrend auftreten. Um die Verwaltung hierfür bereitzuhaltender Gelder zu vereinfachen, wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Gelder als zusätzliche Verfügungsgelder auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Bankkonto zu verwalten, ohne eine Sperrvereinbarung treffen zu müssen (§§ 1839 Abs. 2, 1845 Abs.1 Satz 2 BGB).

2. Gerichtliche Kontrollmöglichkeiten: Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten

Diese Regelung ermöglicht eine Reduzierung der vormals generell erforderlichen Durchführung betreuungsgerichtlicher Genehmigungsverfahren für einzelne Umbuchungen (§§ 1812 BGB a.F.).

Der Vereinfachung dient ferner die neue, in § 1846 BGB geregelte Anzeigepflicht bei der Geld- und Vermögensverwaltung, die an die Stelle des früheren Genehmigungsbedürfnisses getreten ist. Die Eröffnung eines Girokontos, Anlagekontos oder eines Depots durch rechtliche Betreuer ist somit nicht mehr genehmigungsbedürftig.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen bei Bankgeschäften sind übersichtlich in nur zwei Vorschriften geregelt (§ 1848 und 1849 BGB, Details s. Abschnitt IV). Sofern eine Geldanlage in anderer Form als auf einem Anlagekonto (§ 1841 Abs. 2 BGB) erfolgen soll, benötigt jeder rechtliche Betreuer hierfür eine betreuungsgerichtliche Genehmigung gem. § 1848 BGB.

Die übrigen betreuungsgerichtlichen Genehmigungsvorbehalte für Verfügungen über Rechte und Wertpapiere nebst weitreichenden Ausnahmen sind in § 1849 BGB geregelt (s. Abschnitt IV).

Vorgesehen sind grundsätzlich betreuungsgerichtliche Genehmigungen für die Verfügung über Ansprüche auf Geldleistungen, aus Wertpapieren oder über Wertgegenstände.

Für bestimmte Personenkreise sieht das Gesetz Erleichterungen vor (s. Abschnitt IV, § 1859 BGB). Auch sind Erleichterungen zur wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für bestimmte Konstellationen geregelt (s. Abschnitt IV, § 1849 Abs. 2 BGB)

3. Sinnvolle Kontenkonstellationen in der Praxis

Ist ein Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, kann die betreute Person nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuers Verfügungen beziehungsweise anderweitige Geschäftsvorgänge tätigen.

Dennoch ist es wichtig, den rechtlich betreuten Menschen ein gewisses Maß an Eigenverantwortung zu überlassen. Hier kann die „Zwei-Konten-Führung“ sinnvoll sein.

Bei dieser Konstellation wird neben dem Konto, über das der Betreuer alleinige Verfügungsgewalt hat, für die betreute Person ein Girokonto als Konto zur ihrer freien Verfügung (auch bekannt als sogenanntes „Taschengeldkonto¹“) eröffnet. Hierfür ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Betreuers notwendig. Auf dieses Konto zur freien Verfügung kann die betreute Person mit einer entsprechenden Bankkarte/



Girocard am Geldautomaten zugreifen, ohne für jeden Einzelfall die Zustimmung des Betreuers zu benötigen. Das Guthaben auf diesem Konto wird vom rechtlichen Betreuer überwiesen.

Dieses Konto zur freien Verfügung besteht also neben dem „normalen“ Girokonto und gibt der betreuten Person die Möglichkeit, das ihr zur Verfügung stehende Geld selbstständig zu verwalten und einzuteilen. Eventuell anfallende Kosten für das zusätzliche Konto müssen selbstverständlich vom Nutzer getragen werden.

Die Akzeptanz und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen im Sinne gelebter Inklusion kann durch die freie Nutzung eines Kontos zur freien Verfügung („Taschengeldkonto“) unterstützt werden. Ein Konto zur freien Verfügung kann bei bestehender Kontopfändung nicht eingerichtet werden, da die Möglichkeit der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos auf ein Konto beschränkt ist.

¹ Der Begriff „Taschengeldkonto“ hat sich in der betreuungsrechtlichen Praxis etabliert. Allerdings ist er mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen sehr unpassend. Um eine Verwechslung mit dem betreuungsrechtlichen Begriff des Verfügungsgeldkontos (s. § 1839 Abs. 1 BGB) zu vermeiden, wird hier die Bezeichnung „Konto zur freien Verfügung (der betreuten Person)“ gewählt. Es handelt sich um ein Guthabenkonto, auf das nur der Teil der Einkünfte eingezahlt wird, der nicht zur Deckung des notwendigsten Lebensbedarfs benötigt wird. So ist gewährleistet, dass sich die betreute Person auch bei uneingeschränkter Verfügungsmöglichkeit nicht erheblich finanziell schädigt.

IV. BETREUUNGSGERICHTLICHE GENEHMIGUNGSVORBEHALTE MIT BANKBEZUG

Wie bereits ausgeführt, benötigen rechtliche Betreuer für jede Geldanlage, die nicht auf einem zur Verzinsung geeigneten Bankkonto (= Anlagekonto § 1841 BGB) erfolgen soll, eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. Im BGB ist dies konkret in § 1849 BGB geregelt.

So ist grundsätzlich für jede Verfügung über ein Konto, ein Wertpapier oder einen hinterlegten Wertgegenstand eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Mit einer Verfügung im Rechtssinne ist immer eine konkrete Rechtsänderung verbunden. Übliche Beispiele im Bankverkehr sind die Abhebungen oder Umbuchungen von Geldbeträgen, die auf Konten angelegt sind, die Abtretung von Konten (Sparanlagen), die Auflösung von Konten, oder auch der Verkauf von Wertpapieren oder Wertgegenständen. Werden Konten aufgelöst, die kein Guthaben aufweisen, entfällt die Genehmigungsbedürftigkeit, da diese sich auf das Recht bezieht, eine Geldleistung beanspruchen zu können. Guthabenlose Sparkonten können daher genehmigungsfrei aufgelöst werden.

Um den alltäglichen und unproblematischen Rechtsverkehr nicht unnötig zu erschweren, sieht das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit vor. Dies gilt beispielsweise grundsätzlich für die Verfügungen über

- Girokonten, unversperrte Konten, auf denen nicht mehr als 3.000 € Guthaben verwahrt werden,
- Konten, die vom Betreuer als weitere Verfügungs-geldkonten i.S.d. § 1839 Abs. 2 BGB ohne Sperrvermerk angelegt wurden,

- sowie für Verfügungen über Ansprüche, die zu den Nutzungen des Betreuten-Vermögens gehören oder auf Nebenleistungen gerichtet sind (§ 1849 Abs. 2 Nr. 1 a-e BGB).

Vergleichbare Ausnahmen sind in § 1849 Abs. 2 Nr. 2 BGB auch für die Verfügungen über Wertpapiere geregelt, um eine Übersicherung zu vermeiden. Sowohl hinsichtlich der Konten wie auch der Wertpapiere gilt die Genehmigungsbedürftigkeit bereits für die Verpflichtungsgeschäfte (§ 1849 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die in § 1859 Abs. 2 BGB benannten rechtlichen Betreuungspersonen (Eltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister, Ehegatten, Betreuungsverein/Vereins-betreuer, Betreuungsbehörde/Behördenbetreuer = „Befreite Betreuer“) sind von dem Genehmigungs-vorbehalt für die Verfügungen über Konten und Wert-papiere (§ 1849 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 BGB) befreit.

Darüber hinaus können im Umgang mit Banken auch die Vorgaben des § 1854 BGB von Bedeutung sein. Hier ist insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit im Falle einer Darlehensaufnahme zu berücksichtigen, was sich ausdrücklich nicht auf einen auf dem Girokonto einer betreuten Person eingeräumten Dispositi-onskredit bezieht (§ 1854 Nr. 2 BGB). Auch Bürgschaften und Schenkungen durch rechtlich Betreuende zu Lasten von betreuten Personen unterliegen dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungsvorbehalt.



V. TYPISCHE PROBLEM-KONSTELLATIONEN



1. Vorsorgevollmachten

Wie bereits ausgeführt, sind Vorsorgevollmachten ein geeignetes Instrument, rechtzeitig im geschäftsfähigen Zustand eine oder mehrere Personen des Vertrauens zu ermächtigen, im Bedarfsfall stellvertretend zu handeln. Mit einer Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, Entscheidungen für den Vollmachtgeber zu treffen und Verbindlichkeiten einzugehen.

Immer wieder verweigern Geldinstitute die Anerkennung rechtsgültiger Vorsorgevollmachten mit der Begründung, es würden nur Vollmachten anerkannt, die direkt dem Bankinstitut gegenüber mittels eigener Formulare erstellt wurden. In solchen Fällen wird in der Praxis mitunter gefordert, dass gegebenenfalls eine rechtliche Betreuung durch das zuständige Amtsgericht eingerichtet werden müsse, um über das Konto verfügen zu können.

Dass diese Praxis rechtlich nicht haltbar ist, zeigen einige Urteile zur Akzeptanz von Vorsorgevollmachten durch die Geldinstitute.

Das Landgericht Mainz (Beschluss vom 16.01.2020, 8 T 2/20) hat im Jahr 2020 ausgeführt:
„Einem Geldinstitut, das trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht, an deren Wirksamkeit keine Zweifel bestehen, auf die gerichtliche Anordnung der Betreuung besteht, können... die Kosten des Betreuungsverfahrens auferlegt werden.“

Bereits im Jahre 2015 hat das Landgericht Detmold in seinem Urteil vom 14.1.2015 (10 S 110/14) erklärt, dass eine Vollmacht bezüglich der Vermögensangelegenheiten den Bevollmächtigten auch dann zu einer Verfügung über ein Bankkonto des Vollmachtgebers

berechtigt, wenn für dieses keine gesonderte Bankvollmacht erteilt worden ist. Sollte eine Bank die Verfügung des Vorsorgevollmächtigten über ein Bankkonto trotz Vorliegens der Vorsorgevollmacht von unberechtigten Bedingungen abhängig machen, so haftet sie dem Vollmachtgeber für den hierdurch entstandenen Schaden.

In einem weiteren Fall hat ein Geldinstitut eine gültige Vollmachtsurkunde nicht anerkannt und auf die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bestanden. Im Urteil vom 7. August 2018 (12 T 214/17) stellte das Landgericht Duisburg fest, dass dieses Vorgehen rechtswidrig war und die Bank für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich ist.

Obwohl es diese und andere Urteile gibt, die die rechtliche Verbindlichkeit von Vorsorgevollmachten auch gegenüber Banken und Sparkassen bestätigen, kommt es durch die Weigerungshaltung vieler Geldinstitute zu praktischen Problemen. Mitunter wird selbst eine öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht nicht akzeptiert.

Die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Betreuungsrecht empfiehlt daher aus rein praktischen Erwägungen, für Bankgeschäfte eine zusätzliche Vollmacht direkt beim Geldinstitut zu hinterlegen. Dabei sollten die vom Institut bereitgestellten Formulare verwendet werden.

Nähtere Informationen finden sich in der Broschüre des Bundesjustizministeriums zum Betreuungsrecht:

https://www.bmjjv.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/vorsorge_betreuungsrecht_node.html

2. Falscher Rückschluss auf Geschäftsunfähigkeit

Die bloße Tatsache der Anordnung einer Betreuung lässt in unserer Gesellschaft häufig Zweifel aufkommen, ob die betreute Person tatsächlich (noch) geschäftsfähig ist. Seit Einführung der rechtlichen Betreuung im Jahr 1992 kann ein Volljähriger nicht mehr entmündigt werden.

Die Anordnung einer Betreuung erlaubt deshalb nicht automatisch den Rückschluss auf bestehende Defizite in der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Durch die Anordnung der Betreuung allein wird die Geschäftsfähigkeit nicht berührt. Die betreute Person kann daher weiterhin selbstständig Verträge schließen – so auch Verträge mit Banken – und jederzeit Vollmachten erteilen.

Ob eine Person unabhängig von einer rechtlichen Betreuung tatsächlich geschäftsunfähig ist und deshalb z.B. keine Verträge mehr abschließen kann, ist in jedem Einzelfall und auch für jedes einzelne Geschäft oder jede Einwilligung neu zu beurteilen. Die Definition der Geschäftsunfähigkeit findet sich im allgemeinen Teil des BGB.

Gemäß § 104 Abs. 2 BGB ist „geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

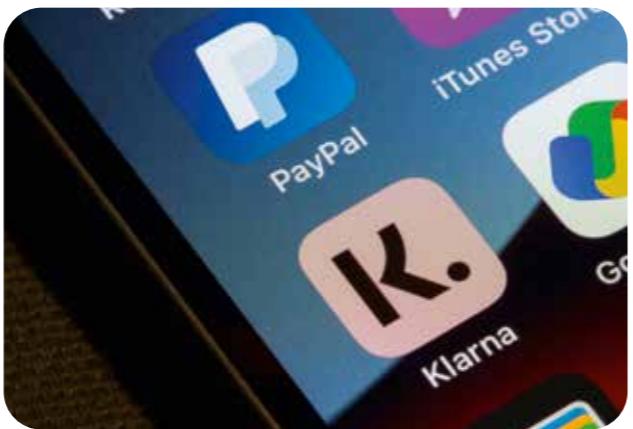
Von einem Ausschluss der freien Willensbildung spricht man, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Willen unbeeinflusst und frei von der vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach von ihm selbst zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln.

Entscheidend ist, ob der Betroffene noch eine freie Entscheidung treffen kann, die durch eine Abwägung des Für und Wider, eine sachliche Prüfung aller in Betracht kommenden Aspekte und ein dementsprechendes Handeln möglich ist. Eine bloße Willensschwäche oder leichte Beeinflussbarkeit genügen nicht, um eine Geschäftsunfähigkeit positiv zu bejahen. Eine Geschäftsunfähigkeit kann z.B. durch ein ärztliches Gutachten festgestellt werden.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen (§ 105 BGB) ist nichtig. Ein Rechtsgeschäft, das ohne wirksame Willenserklärung abgeschlossen wird, entfaltet keine Rechtswirkungen. Eine geschäftsunfähige Person kann somit keine Verträge, somit auch keine Bankverträge, abschließen. Im Alltag ist somit jede Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen rechtlich unbedeutlich. Im Rahmen einer rechtlichen Betreuung ist dementsprechend das stellvertretende Handeln des Betreuers für die geschäftsunfähige Person – hier gegenüber dem Kreditinstitut – unerlässlich. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass betreute Personen selbstverständlich weiterhin eigenständig Verfügungen bei ihrem Geldinstitut vornehmen und Verträge abschließen können (sofern sie geschäftsfähig sind und kein Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten angeordnet ist, dazu I. 1. 4.). Bestehen im konkreten Fall tatsächliche Anzeichen für eine Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person, ist diese im Einzelfall für das konkrete Geschäft zu prüfen.

3. Parallelität der Verfügungsbefugnisse von Bevollmächtigten und rechtlichen Betreuern

Trotz der strikten Vorgabe, eine Betreuung nur für den Fall und nur soweit einzurichten, wie keine anderen Hilfsmöglichkeiten greifen, kann es vorkommen, dass neben einer bestehenden Bevollmächtigung, die zur Verfügung (oder zur Einsichtnahme) über Bankkon-



ten berechtigt, auch eine rechtliche Betreuung mit entsprechendem Aufgabenbereich eingerichtet wird. Für die Geldinstitute ist die Frage der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Berechtigten zu klären. Zu unterscheiden sind folgende unterschiedliche Konstellationen:

a) Es wurde vor der Betreuungsanordnung eine Bankvollmacht erteilt. Da neben den Bankgeschäften im Rahmen der Betreuung auch andere Vorgänge mit Bezug zur Vermögenssorge vorzunehmen sind, die teilweise den Zugriff auf Konten erforderlich machen, wird die Betreuung inklusive des Aufgabenbereichs der Vermögenssorge eingerichtet.

Der Betreuer wird sich um eine Zusammenarbeit mit dem Bevollmächtigten bemühen. Möglicherweise beschränkt sich der Betreuer auf die Einsichtnahme in Buchungsvorgänge und Saldenstände, um mit diesen Informationen andere Aufgaben zu erledigen. Oder er übernimmt die Bankgeschäfte, soweit der Bevollmächtigte dies nicht (mehr) erledigen kann oder möchte. Eine Regelung ist im Innenverhältnis zu erzielen. Gegenüber dem Geldinstitut sind beide im Rahmen ihrer Rechtsgrundlage Verfügungsbefugt.

Ist eine Zusammenarbeit nicht möglich, da der Bevollmächtigte die Arbeit des Betreuers behindert und/ oder durch seine Verfügungen eine erhebliche Vermögensgefährdung für den Betroffenen zu erwarten ist, kann die Bankvollmacht widerrufen werden. Sofern der Vollmachtgeber dazu nicht mehr selbst in der Lage ist, kann der Betreuer den Widerruf der Bankvollmacht vornehmen. Festzustellen ist, dass für den Widerruf einer isolierten Bankvollmacht eine betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

b) Ein Genehmigungsvorbehalt besteht jedoch für den Widerruf einer Vorsorgevollmacht (§ 1820 BGB).

Liegen Hinweise vor, dass ein Vorsorgebevollmächtigter die Vollmacht entgegen den Wünschen des Vollmachtgebers ausübt, dieser dessen Tätigkeit aber nicht mehr kontrollieren kann, ist die Anordnung einer Kontrollbetreuung möglich. Bestätigt sich der Verdacht und ist eine erhebliche Vermögensgefährdung – auch perspektivisch – zu erwarten, kann der Betreuer die Vorsorgevollmacht mit Genehmigung des Betreuungsgerichts widerrufen (§ 1820 Abs. 5 BGB).

c) Damit ohne das Risiko einer Vermögensgefährdung in Ruhe ermittelt werden kann, ob die Voraussetzungen für den Widerruf einer Vorsorgevollmacht tatsächlich vorliegen, besteht die Möglichkeit einer Suspendierung der Vollmacht. Das Betreuungsgericht untersagt in diesem Fall dem Vorsorgebevollmächtigten zunächst vorübergehend die Ausübung der Vollmacht und ordnet die Herausgabe der Urkunde an den (Kontroll-)Betreuer an (§ 1820 Abs. 4 BGB). Stellt dieser fest, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der Vollmacht nicht erfüllt sind, wird die Urkunde dem Bevollmächtigten wieder ausgehändigt und er kann sie wieder ausüben. Der Bank sind diese Vorgänge jeweils anzuzeigen.

4. Bezahltdienste

Bei Bezahltdiensten wie Paypal, Klarna und ähnlichen werden Konten betreuer Personen nach Bekanntgabe der rechtlichen Betreuung im Allgemeinen sofort geschlossen, selbst wenn kein Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge angeordnet wurde, es also keinerlei rechtliche Beschränkung gibt.

Hier empfiehlt es sich, die Betreuung gegenüber diesen Diensten nicht anzuzeigen, sofern der Betreute verantwortungsbewusst hiermit umgeht und keine Schulden generiert.

VI. PRAXIS-TIPP

- Es gibt bereits Banken, die sich auf die Belange rechtlicher Betreuer und deren Klienten gut eingestellt haben. Nähere Informationen können per Email von der Geschäftsstelle der ÜAG erfragt werden. Auch die örtlichen Betreuungsvereine können im Einzelfall bei der Suche nach einem passenden Geldinstitut behilflich sein.
- Als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben Sparkassen in der Regel einen Zugang zu einem elektronischen Postfach. Man kann hier versuchen, die Legitimation über eBO (elektronisches Bürger- und Organisationspostfach) zu erwirken.

Zur Umsetzbarkeit in der Praxis fehlen derzeit ausreichende Erfahrungswerte.

Private Banken, wie Postbank / Deutsche Bank etc. sind an eBO nicht angeschlossen. Hier bleibt nur der Weg in die Filiale oder die persönliche Lösungsfindung mit den zuständigen Mitarbeitenden der Bank.

Herausgeber / Verantwortlicher:
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
 Landesbetreuungsamt - Geschäftsstelle ÜAG NRW -
 Hörsterplatz 2, 48133 Münster

Auflage: 10.000 Expl.
 Stand: November 2025



BETREUUNGSRECHT IM BANKVERKEHR

Ein Leitfaden der ÜAG NRW